



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-030/23
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 22.11.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	17.10.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.11.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	14.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	08.11.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	07.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	15.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	22.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	16.11.2023
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Niederschlagswassersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Niederschlagswassersatzung)“ beschließen.

In Vertretung
Marietta Tzschope

<p>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus/Chósebus ist gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) zur Beseitigung des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers zuständig (hoheitliche Aufgabe).

Nach § 66 Abs. 2 BbgWG sind anstelle der Gemeinden zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet:

1. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,
 - soweit die Satzung der Gemeinde oder des Zweckverbandes nach § 54 Absatz 4 BbgWG dies vorsieht, oder
 - soweit eine erlaubnisfreie Benutzung oberirdischer Gewässer nach § 43 Absatz 1 Satz 2 BbgWG oder des Grundwassers auf der Grundlage einer Verordnung nach § 46 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt,
2. die Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit das Niederschlagswasser außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt.

Das bedeutet, dass hinsichtlich der Zuständigkeit der Stadt Cottbus/Chósebus im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung zunächst ein grundstücksbezogenes wasserrechtliches Verfahren vorgeschaltet ist. Da eine vollständige Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 54 Absatz 4 BbgWG in Cottbus/Chósebus nicht möglich und nicht vorgesehen ist, bleibt die Stadt in der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, wenn das Niederschlagswasser nicht gemäß der Versickerungsfreistellungsverordnung schadlos und ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit auf den Grundstücken, auf denen Niederschlagswasser gesammelt anfällt, versickert werden kann.

Zu diesem Zweck betreibt und unterhält die Stadt Cottbus/Chósebus eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine satzungsrechtliche Trennung der derzeitigen Abwassersatzung in eine eigenständige „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Schmutzwassersatzung)“ und eine eigenständige „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung)“.

Aus der bisherigen Abwassersatzung war für den Anschlussnehmer oft nicht eindeutig erkennbar, welche Regelungen für die Benutzung der unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen gelten. Mit der Trennung erfolgt nun eine klare Abgrenzung zwischen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.

Weiterhin wurde eine Trennung in eine gesonderte Niederschlagswassersatzung notwendig, um den Erfordernissen an einen klimagerechten Umgang mit Niederschlagswasser gerecht zu werden. In der neuen Niederschlagswassersatzung soll die Rückführung des Niederschlagswassers in den Grundwasserhaushalt begünstigt werden. Denn angesichts der sinkenden Grundwasserstände in unserer Region wird es immer wichtiger, den Rücklauf des Niederschlagswassers in das örtliche Grundwassersystem zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Verbesserung des Stadtklimas zu fördern.

Deshalb sollen Grundstücksflächen, die die Rückführung des Niederschlagswassers in den örtlichen Grundwasserkreislauf ermöglichen, bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gegenüber versiegelten Flächen begünstigt werden.

Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, die Funktionsfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auch für die Zukunft zu erhalten, um insbesondere bei Starkregenereignissen ein Abfließen der Niederschläge von den versiegelten Flächen zu gewährleisten und Überschwemmungsschäden soweit wie möglich vorzubeugen.

Die vorliegende neue Niederschlagswassersatzung regelt daher einerseits den Anschluss an und die Benutzung der rechtlich selbstständigen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers. Der Zugang des Anschlussnehmers zur Anlage und deren Nutzung werden dabei durch die Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungsrecht, zum Anschluss- und Benutzungszwang, zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zu den Einleitbedingungen und zum Genehmigungsverfahren ausgestaltet.

Andererseits enthält die neue Niederschlagswassersatzung Vorschriften, welche die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück begünstigen und dadurch die bereits genannten ökologischen Zwecke fördern. Hierzu zählt insbesondere die Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs, soweit auf dem Grundstück eine Versickerung des Niederschlagswassers nach den dafür geltenden Vorschriften durchgeführt wird. Zusätzlich wird die Vorort-Versickerung durch die in die Satzung integrierten Gebührevorschriften unterstützt. Im Rahmen der Gebührenermittlung wird bei teilversiegelten Flächen, bei Gründächern und bei Flächen, die an eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, ein Minderungsfaktor angewendet. Die Anwendung des Minderungsfaktors führt im Vergleich zu einer gleichgroßen aber vollversiegelten Fläche zu einer Gebührenersparnis des Anschlussnehmers und damit zu einer Belohnung der Vorort-Versickerung. Im Schlussteil enthält die neue Niederschlagswassersatzung Ordnungswidrigkeitenvorschriften, welche an Verstöße des Anschlussnehmers gegen besonders wichtige Satzungsregelungen anknüpfen.

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebührensätze werden durch Satzung bestimmt und sollen die Kosten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung decken. Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]). Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und in der Regel decken. Zu diesem Zweck wurde die in den Anlagen beigefügte Gesamtkalkulation für die Gebührenbedarfsberechnung für alle Leistungen der Abwasserbeseitigung erstellt.

Der Gebührensatz für die Niederwasserbeseitigung ist Bestandteil der v.g. Gesamtkalkulation. Zur Ermittlung der Kosten wird eine Ein-Jahres-Kalkulation für das Jahr 2024 aufgestellt.

Bei der Ermittlung der Kosten für das Jahr 2024 werden die Kosten der Verwaltung selbst, die Abwasserabgabe sowie die Niederschlagwasserabgabe und die Kosten der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG), als beauftragte Dritte, berücksichtigt.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2022 in den Kalkulationen für 2024 zu berücksichtigen sind.

Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2022 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen.

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2022 weist in der Sparte der Niederschlagsentsorgung eine Unterdeckung in Höhe von 75.094,00 € aus, die in der Gebührenkalkulation 2024 spartengenau (siehe Anlage 5 Gebührenkalkulation 2024) zum Ansatz gebracht wird.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Hinsichtlich der Unterdeckungen übt der Einrichtungsträger sein Ermessen wie folgt aus:

Der Ausgleich der Unterdeckung wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für das Jahr 2024 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž.

Zum Nachweis der Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2022 ist in der **Anlage 6** der jeweilige Betriebsabrechnungsbogen 2022 beigefügt. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in der jeweiligen Sparte kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht.

Im Jahr 2022 und 2023 wurden die Flächen, die in die öffentliche Niederschlagswasseranlage das Niederschlagswasser einleiten, durch eine Überfliegung der Grundstücke erfasst und mit Erfassungsbögen im Rahmen der Selbstauskünfte überprüft. Die Auswertung ist zum gegenwärtigen

Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen, so dass für die Gebührenkalkulation eine Hochrechnung erfolgte (siehe Anlage 2 Anhang Flächenstatistik Seite 5).

Ab dem Jahr 2024 werden neuen Maßstabsregelungen zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche mit den jeweiligen Minderungsfaktoren eingeführt. Trotz der Minderungsfaktoren ergeben sich für das Jahr 2024 erhebliche Niederschlagswassermehrmengen bzw. Niederschlagswasserflächen.

Entwicklung der Niederschlagswassermengen

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung
NW Grundstücke	Tm ³	1.406,5	1.425,6	1.407,7	1.425,6	1.393,4	1.425,6	2.052,0	626,4
NW Grundstücke (Fläche)	Tm ²	2.467,6	2.501,0	2.469,6	2.501,0	2.444,5	2.501,0	3.600,0	1.099,0

Nach Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2024 ergibt sich nachfolgender kostendeckender Gebührensatz für die Beseitigung des Niederschlagswasser:

Kalkulierte Gebühr 2024: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr gem. Kalk. 2023	Mengengebühr 2024	
	in € / m ²	in € / m ²	in € / m ²		
<u>Zeitraum</u>	2021 beschlossen	2022 beschlossen	Kalk.2023 beschlossen	Kalk.2024	Differenz 2023/2024
Niederschlagswasser	1,18	1,20	1,33	1,23	-0,10

In der Sparte **Niederschlagswasser** wird eine Gebühr von **1,23 €/m²** berechnet. Die derzeitige Gebühr beträgt 1,33 €/m², was eine Verringerung um 0,10 €/m² bedeutet.

Die Ursache für die Verringerung liegt in der deutlichen Erhöhung der anrechenbaren Fläche. In der Sparte Niederschlagswasserbeseitigung sind steigende Kosten für die Ableitung und Behandlung sowie für Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die anzurechnende Unterdeckung aus dem Jahr 2022 zu verzeichnen, die jedoch durch die höheren Flächen zu einer Gebührenreduzierung führen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Niederschlagswassersatzung)

Anlage 2: Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2024

Anlage 3: Aufteilung des Leistungsentgeltes 2024 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation

Anlage 4: Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2024

Anlage 5: Gebührenkalkulation 2024

Anlage 6: Betriebsabrechnung 2022

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja Nein

Ergebnishaushalt: 538010 diverse Sachkonten Sparte Niederschlagswasser

Erträge: 4.455.569,82 €

Aufwand: 4.455.569,82 €

Finanzhaushalt: 538010 diverse Sachkonten Sparte Niederschlagswasser

Einzahlungen: 4.455.569,82 €

Auszahlungen: 4.154.855,63 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt:

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: